

RS OGH 2004/5/27 8Ob42/04s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2004

Norm

BTVG §9

BTVG §12 Abs3 Z1

Rechtssatz

Die Unterlassung der Belehrung über andere Sicherungsmöglichkeiten als die grundbücherliche Sicherung nach § 9 BTVG ist nur dann für den durch die Insolvenz des Bauträgers entstandenen Schaden kausal, wenn der Erwerber entweder vom Vertragsabschluss mit dem vorgesehenen grundbücherlichen Sicherungsmodell Abstand genommen hätte und dadurch der Schadenseintritt verhindert worden wäre oder erfolgreich auf einer anderen Form der Sicherstellung (etwa nach § 8 BTVG) beharrt hätte.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 42/04s
Entscheidungstext OGH 27.05.2004 8 Ob 42/04s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119104

Dokumentnummer

JJR_20040527_OGH0002_0080OB00042_04S0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at